



3003 Bern, 10. September 2025

Verfügung

In Sachen

Flughafen Zürich

Bewilligung von Messflügen VOR ZUE zwischen 23.30 und 03.00 Uhr

stellt das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) fest und zieht in Erwägung:

1. Am 14. Januar 2025 bewilligte das BAZL der Flughafen Zürich AG (FZAG) die Durchführung von Messflügen zwischen 23.30 und 02.00 Uhr für die folgenden Perioden:
 - vom 10. bis 14. März 2025 (Kalenderwoche 11);
 - vom 25. bis 29. August 2025 (Kalenderwoche 35).

In diesen Zeitspannen wurden die Navigationsanlagen des Flughafens Zürich (ILS und VOR KLO) ausgeflogen.

Noch offen sind die Messflüge für das VOR ZUE. Diese können aufgrund der Verkehrssituation am Flughafen Zürich nicht am Tag durchgeführt werden. Nach Absprache mit Skyguide und weil das Messflugzeug derzeit in Dübendorf stationiert ist, beantragt die FZAG am 8. September 2025, dass das Messflugzeug in der Nacht vom 10. auf den 11. September 2025 (Ausweichdatum 11./12. September 2025) nach Betriebsschluss vom Flughafen Zürich aus für die Messflüge des VOR ZUE starten und vor 03.00 Uhr wieder am Flughafen Zürich landen darf.

2. Die FZAG stützt ihr Gesuch auf Art. 39d Abs. 3 lit. b der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Diese Bestimmung erteilt dem BAZL die Kompetenz, Ausnahmen von der Nachtflugsperrung für Messflüge auf den Landesflughäfen Genf und Zürich zu bewilligen, sofern sich diese nicht während des Tagesbetriebs ordnungsgemäss abwickeln lassen.
3. Die FZAG begründet das Gesuch mit ihrer Verpflichtung, als Konzessionärin die für den ordnungsgemässen und sicheren Betrieb des Flughafens Zürich notwendige Infrastruktur zur Verfügung halten zu müssen. Dazu gehörten auch die durch Skyguide betriebenen Navigationsanlagen, die gemäss internationalen Vorgaben regelmässig überprüft werden müssten. Dafür seien insbesondere zweimal jährlich Vermessungen mit einem speziell zu diesem Zweck ausgerüsteten Messflugzeug notwendig, welche zusätzlich zum ordentlichen Betrieb abgewickelt werden müssten.

Innerhalb der zweiten der am 14. Januar 2025 bewilligten Messperioden konnte das Drehfunkfeuer Zurich East (VOR ZUE) nicht ausgeflogen werden, weshalb dies in einer zusätzlichen nächtlichen Messkampagne nachgeholt werden muss. Entgegen der ursprünglichen Planung kann das

Messflugzeug nicht vom Flughafen Genf aus starten, weshalb das vorliegende Gesuch sehr kurzfristig gestellt werden muss.

4. Diese Argumente sind überzeugend. Dass die Durchführung der Messflüge ausserhalb der ordentlichen Betriebszeiten zu einer Verbesserung des Sicherheitsniveaus beiträgt, bestätigt der Bericht von 2012 zur Risiko- und Massnahmenbeurteilung (Sicherheitsüberprüfung Flughafen Zürich, SÜFZ).

Dem Gesuch ist somit stattzugeben.

5. Art. 39d Abs. 3 und 4 VIL sehen keine Anhörung von allfälligen Betroffenen vor, weder des Kantons noch des Bundesamtes für Umwelt (BAFU). Das BAZL ist lediglich gehalten, die Öffentlichkeit und das BAFU über erteilte Ausnahmegewilligungen zu informieren. Angesichts der kurzfristigen Umstellung des Flugprogramms wird die FZAG die Information der Öffentlichkeit sicherstellen.

Diese Verfügung wird daher der FZAG eröffnet sowie dem BAFU, dem Kanton Zürich und der Skyguide mitgeteilt. Sie ist zudem im Bundesblatt zu publizieren.

6. Die Gebühren für die vorliegende Verfügung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3 und 5. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Aus diesen Gründen wird **verfügt**:

1. Die von der Flughafen Zürich AG am 8. September 2025 beantragte Ausnahmegewilligung für Messflüge zwischen 23.30 Uhr und 03.00 Uhr in der Nacht vom 10. auf den 11. September (Ausweichdatum 11./12. September 2025) wird **erteilt**.
2. Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung eröffnet.
3. Diese Verfügung wird eröffnet:
 - Flughafen Zürich AG, Lärm und Verfahren, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird folgenden Stellen zur Kenntnis zugestellt:

- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern
- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, 8090 Zürich
- Skyguide, 8602 Wangen b. Dübendorf

Bundesamt für Zivilluftfahrt



Francine Zimmermann,
Vizedirektorin
Co-Leiterin Abteilung Luftfahrtentwicklung



Adrian Nützi
Sektion Sachplan und Anlagen

Rechtsmittelbelehrung auf der nächsten Seite

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder Teile davon kann innert 30 Tagen Verwaltungsbeschwerde erhoben werden beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen.

Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.